

Landgericht Berlin II

AZ. 61 O 112/26 eV



Beschluss

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-002968.26

gegen

Hülya Arukaslan, Betreiberin des „Moabeat 21“, Spenerstraße 15, 10557 Berlin
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 61 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korth, den Richter am Landgericht Dr. Görlich und den Richter am Landgericht Everling am 26.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Minderjährige abzugeben.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 25.03.2026

zu erheb

Der Wider

Gegen d
wenn de
sen hat.

Die Bes

Gründe:

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 25.03.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 JuSchG. Nach der letztgenannten Norm dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. Mit den der Antragsschrift beigefügten eidesstattlichen Versicherungen ist glaubhaft gemacht worden, dass in dem von der Antragsgegnerin betriebenen Kiosks „Moabeat 21“ am 18. Februar 2026 Tabakwaren an die 15-jährige Testkäuferin, also eine Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG, verkauft und übergeben wurden.

einzuweg

Die Frist
Erledigt
festgest
teilung
mit demDie Bes
ten Ger
ist jedo
liche MiRechtsl
den ges

III. Das Bestehen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

Rechts
tische
bildeter
denn,
mittlun
satzzeir
Dokum

IV. Die Antragsgegnerin war vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht gesondert anzuhören. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19. Februar 2026 (Anlage AST 9) wegen der hier geltend gemachten Verletzungshandlungen abgemahnt. Die Abmahnung ist der Antragsgegnerin am 21. Februar 2026 zugestellt worden (Anlage AST 10). Nach dem Vortrag des Antragstellers ist die in der Abmahnung gesetzte Frist von einer Woche seit Zugang ohne Reaktion der Antragsgegnerin verstrichen.

Elektro
- n
- vEin el
son ve
- z
- z
t

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Wege
sichtli
Veron
sonde
gelter

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Korth
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Görlich
Richter
am Landgericht

Everling
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



Berlin, 26.03.2026

Fanselow, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Mi

Mueller

Land
Litter
10179

Per t

Berlin
58-0

In d

Pro
zen

Pro
1011

ge

Hü

we

St

Mu
Mc

Mc
101